

Für den Geschäftsverkehr zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gelten die nachstehenden

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Vertragsschluß

- 1.1. Kaufverträge zwischen Verkäufer und Käufer kommen nur zustande, wenn der Verkäufer den Kaufvertrag schriftlich bestätigt hat. Diese Bestätigung entfällt, wenn der Vertrag direkt von den Angestellten der Verkäuferfirma geschrieben wurde.
- 1.2. Abänderungen oder Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.
- 1.3. Abweichungen von den Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur, wenn sie vom Verkäufer schriftlich anerkannt werden.
- 1.4. Bei Rücktritt vom Kaufvertrag werden folgende Pauschalbeträge als Schadensersatz fällig, es sei denn es ist nachweisbar, dass der Schaden wesentlich geringer ist als die Pauschalen: Vor Beginn des Zuschnitts 10% der abgeschlossenen Kaufsumme, nach Beginn des Zuschnitts und vor Fertigstellung 60 % der Kaufsumme.

2. Lieferfristen

- 2.1. Für die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen haftet der Verkäufer nur insoweit, wie ihm die fristgemäße Lieferung zumutbar ist. Ansprüche wegen unverschuldeter verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen.
- 2.2. Bei höherer Gewalt und sonstigen, vom Verkäufer nicht zu vertretenden Behinderungen, ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferung abzulehnen, ohne dass der Käufer Ansprüche auf Schadensersatz geltend machen oder Nachlieferung verlangen kann.

3. Gefahrenübergang

- 3.1. Ein Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers.
- 3.2. Die Gefahr geht auf den Käufer über, wenn die Ware den Betrieb des Verkäufers verlassen hat. Eine Versicherung der Ware erfolgt nur auf besonderen Wunsch und auf Kosten des Käufers.
- 3.3. Verpackung bei Bahn- oder Speditionsversand wird zum Selbstkostenpreis berechnet und kann nicht zurückgenommen werden.

4. Gewährleistung

- 4.1. Etwaige Mängel sind dem Verkäufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Werden diese Mängel vom Verkäufer anerkannt, so erfolgt ihre Beseitigung nach seiner Wahl durch Reparatur oder Ersatz. Voraussetzung der Gewährleistung ist die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Käufer, insbesondere das nicht ein unter Berücksichtigung des Mangels unverhältnismäßig hoher Teil des Entgelts einbehalten wird.
- 4.2. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.
- 4.3. Der Verkäufer wird von der Gewährleistungspflicht frei, wenn ihm der Käufer nicht die zur Ausführung der Reparaturen und Ersatzlieferungen notwendige Zeit gewährt.
- 4.4. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die Ware durch Ein- oder Umbau seitens des Käufers oder Dritter verändert wird. Ebenso sind natürlicher Verschleiß und durch unsachgemäße Handhabung entstehende Schäden von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- 4.5. Nur bei fehlgeschlagener Nachbesserung kann der Käufer das Entgelt in angemessenem Umfang mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

5. Zahlung

- 5.1. Angebote verstehen sich freibleibend ab Werk Hamburg.
- 5.2. Der Kaufpreis ist, wenn nichts anderes vereinbart wird, ohne Abzug in bar bei Übernahme der Ware fällig. Akzepte, Wechsel und Schecks werden stets nur zahlungshalber angenommen. Sämtliche Einziehungs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort in bar zu bezahlen.
- 5.3. Teilzahlungen werden nur auf besondere Vereinbarung gewährt.
- 5.4. Bis zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Käufers bleibt die Ware Eigentum des Verkäufers. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist jede Veräußerung, Verpfändung oder anderweitige Überlassung unzulässig.

6. Zeichnungen, Abbildungen

Zeichnungen und Abbildungen dienen nur zur Veranschaulichung und können zur Begründung von Beanstandungen nicht herangezogen werden. Maß- und Gewichtsangaben sind unverbindlich.

7. Montagen

Montagen erfolgen nur nach besonderer Vereinbarung. Für sie gelten ergänzende Bedingungen.

8. Erfüllungsort

- 8.1. Erfüllungsort für Zahlung und Lieferung ist Hamburg.
- 8.2. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus den Vertragsverhältnissen ist Hamburg.

Für Montagen gelten neben den für den Geschäftsverkehr zwischen dem Verkäufer und dem Käufer geltenden **Verkaufs- und Lieferbedingungen** nachstehende

Besondere Bedingungen für Aufbauten

1. Vorarbeiten

Um eine reibungslose und zügige Durchführung des Aufbaus zu ermöglichen, ist es nötig, dass vom Auftraggeber einige **Vorbereitungen** getroffen werden. Diese Vorarbeiten betreffen

- **Aufstellen des Wohnwagens**
- **Bauen des Fußbodens** und
- **Bereitstellung von elektrischem Strom.**

Der Wohnwagen muß so aufgestellt sein, wie beim Auftrag abgesprochen. Das gleiche gilt für Lage, Maße und Beschaffenheit des Fußbodens.

2. Montagepreis

Der vereinbarte Montagepreis deckt **nur** den Aufbau des Schutzdaches, Standvorzeltes oder Vorzeltes (einschließlich der dabei besprochenen Bodenabspannung) an einem Wohnwagen in der serienmäßigen Ausstattung ab. Zusätzlicher Montageaufwand aufgrund etwaige An-, Ein- oder Umbauten am Wohnwagen ist nur dann enthalten, wenn dies vom Auftragnehmer ausdrücklich und schriftliche bestätigt wurde. Der Auftragnehmer geht davon aus, dass das Vorzelt entweder am Holzfußboden oder im Erdboden abgespannt werden kann. Eine Abspannung an Steinfußböden und/oder mit Ruck-Zuck-Verschlüssen muß ausdrücklich vereinbart sein; ansonsten gelten die nachstehenden besonderen Bedingungen.

3. Vorab-Kontrolle

Auf Wunsch des Auftraggebers kontrolliert der Auftragnehmer Wohnwagen und Fußboden vorab, wenn der Auftraggeber dies rechtzeitig angefordert hat. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber ggf. mitteilen, was zu verändern ist. Für diese Dienstleistung werden pauschal € 25,00 zuzüglich Fahrtkostenerstattung in Höhe von € 1,00 pro km ab Werk Hamburg-Bramfeld (Hin- und Rückweg) und etwaige Fähr- oder sonstige Kosten berechnet.

4. Haftungsausschluß

Für Schäden, die während der Montage am Eigentum des Auftraggebers entstehen, haftet der Auftragnehmer nur, wenn die Mitarbeiter des Auftraggebers vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

5. Besondere Bedingungen

5.1. Zusätzliche Arbeiten

Zusätzliche Arbeiten wie Korrektur der Wohnwagenaufstellung, Korrigieren des Fußbodens oder Demontage und Remontage von nicht serienmäßigen An-, Ein- oder Umbauten am Wohnwagen müssen entweder ausdrücklich vereinbart sein oder werden extra berechnet. Die Monteure sind angewiesen, nur Arbeiten durchzuführen, die ihnen aufgrund der Umstände und ihrer Fachkenntnis zumutbar sind und gegebenenfalls nur das Zelt oder Schutzdach auszuliefern und den Aufbau dem Auftraggeber zu überlassen. Nach Fußboden- bzw. Wohnwagenkorrektur durch den Auftraggeber wird ein neuer Termin vereinbart. Für die Auslieferung bzw. erste Anfahrt werden pauschal € 50,00 zuzüglich Fahrtkostenerstattung in Höhe von € 1,00 pro km ab Werk Hamburg-Bramfeld (Hin- und Rückfahrt) und etwaige Fähr- oder sonstige Kosten berechnet.

Diese Regelung muß konsequent durchgeführt werden, weil sich die Aufbauten erfahrungsgemäß in einem kurzen Zeitraum konzentrieren. Verzögerungen bei einem Kunden zieht Verschiebungen bei anderen Campern nach sich.

5.2. Steinfußböden

Wenn die Bodenabspannung in Stein, Beton oder ähnlich harten Materialien erfolgen soll, so dass gebohrt und gedübelt werden muß, wird dies gesondert berechnet. Bei einem Steinfußboden wird empfohlen, zumindest einen Holzrahmen (Stärke 50 mm) um die Steine zu bauen, so dass die Befestigung der Bodenabspannung am Holz erfolgen kann.

5.3. Ruck-Zuck-Verschlüsse

Die Anbringung von Ruck-Zuck-Verschlüssen wird gesondert berechnet.